

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 11 vom 14. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
54	Stellenausschreibung	57
55	Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, FI.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten	57
56	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2025	58

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 54

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams im Sonderpädagogischen Förderzentrum in Hochwang suchen wir zum Schuljahr 2025/2026 einen

Berufspraktikant (m/w/d) im Erzieherberuf

Ihre Aufgaben

- Im Rahmen des Konzeptes Offener Ganztage unterstützen und begleiten Sie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Mittagessen, den Hausaufgaben sowie der offenen und angeleiteten Freizeitgestaltung

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene zweijährige Ausbildung im Erzieherberuf
- Einfühlungsvermögen und eine wertschätzende Grundhaltung
- Teamfähigkeit und Lernbereitschaft

Ihre Vorteile

- eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- eine intensive Begleitung Ihres Praktikums durch eine dafür ausgebildete Fachkraft
- Zeit für die Bearbeitung Ihrer praktischen und schulischen Aufgaben
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten und motivierten Team
- geregelte Arbeitszeiten
- Freizeitausgleich während der bayerischen Schulferien

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Für fachliche Fragen Herr Neuhäusler (Tel. 08223/5908), für personalrechtliche Fragen Frau Luder Schmid (Tel. 08221/95-173). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungsschluss ist der 4. April 2025.

www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview



Az. 0370

Günzburg, 12.03.2025

Nr. 55

Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 07.03.2025, Nr. 43 Az. 1711.0

Gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -analog- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH hat mit Schreiben vom 17.02.2025 beim Landratsamt Günzburg die Änderung der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien nach § 15 Abs. 2a BImSchG angezeigt. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG.

Es sind Instandhaltungsmaßnahmen an der Silanplatte vorgesehen. Diese führen zu keiner erstmaligen oder weitergehenden Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes und zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung, da sich das Stoffinventar und die prinzipiellen Herstellverfahren nicht ändern. Die für die Betrachtung des angemessenen Sicherheitsabstands zu betrachtenden maßgeblichen Störfallszenarien bleiben insofern unverändert.

Im Rahmen der Anzeige hatte das Landratsamt Günzburg gemäß § 15 Abs. 2a in Verbindung mit § 16a BImSchG binnen 2 Monaten nach Eingang der Anzeige bzw. der dafür erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die störfallrelevante Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung ist erforderlich, sofern durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Dies ist nach der fachlichen Beurteilung durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Günzburg nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit in analoger Anwendung des § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Az.
Günzburg, den 07.03.2025

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 56

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ hat in der Sitzung am Mittwoch, 05.02.2025, nachfolgende Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für den Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 05.03.2025, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-51/5/6, eingegangen per Mail in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes am 05.03.2025, wurde die Haushaltssatzung 2025 rechtsaufsichtlich im Hinblick auf die Festsetzung von Kreditaufnahmen in § 2 und von Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Satzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Günzburg, Zi.Nr. 2.23, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	69.500,00 Euro
in den Aufwendungen mit	313.200,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	243.700,00 Euro
und im	

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.512.700,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Der gesamte Umlagesoll wird auf 243.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden 2.000.000,00 € benötigt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Günzburg, 10.03.2025
Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“

Dr. Hans Reichhart
1. Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat